



Wahlbekanntmachung

**für die Bürgermeisterwahl
des hauptamtlichen Bürgermeisters / der hauptamtlichen Bürgermeisterin
am 06. September 2026
sowie für einen eventuellen zweiten Wahlgang
am 27. September 2026
in der Gemeinde Kurort Jonsdorf**

1.

Am 06. September 2026 findet die Bürgermeisterwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kurort Jonsdorf statt.

Die Wahlzeit dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Der Termin des etwaigen Zweiten Wahlgangs ist der 27. September 2026.

2.

Die Gemeinde ist in folgenden Wahlbezirk eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirkes	Abgrenzung des Wahlbezirkes	Lage des Wahlraums	barrierefrei
3001 X- gemischter Wahlbezirk (mit Briefwahl)	Jonsdorf	AWO Kindertagesstätte "Kinderhaus" Jonsdorf, Zittauer Straße 49, 02797 Kurort Jonsdorf	Ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum **16.08.2026** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Wahlvorstand ist gleichzeitig für die Briefwahl zuständig und entscheidet ab **16:00 Uhr** öffentlich im Wahlraum **AWO Kindertagesstätte "Kinderhaus" Jonsdorf, Zittauer Straße 49, 02797 Kurort Jonsdorf**, über die Zulassung der Wahlbriefe. Die Stimmenausschüttung erfolgt ab **18:00 Uhr** gemeinsam mit den Stimmen aus der Urnenwahl.

3.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel für die **Bürgermeisterwahl** und deren zweiten Wahlgang sind von weißer Farbe.

Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift der Bewerberinnen/ Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 SächsKomWO festgestellten Reihenfolge.^{13, 14, 15}

5.

Die Wählerin/Der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel eine/einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.^{13, 16}

6.

Jede Wählerin/Jeder Wähler kann – oder sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine sind verboten.

7.
Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.
8.
Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.
9.
Jede/Jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
10.
Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.



Kati Wenzel
Bürgermeisterin

Kurort Jonsdorf, 16.06.2026

- 5 Die Gemeinde hat gemäß § 13 Satz 3 KomWG in geeigneter Weise mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei zugänglich sind.
7 Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz SächsKomWO kann anstelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
9 Sofern in einem Wahlkreis mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden sind.
13 Sofern mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden sind.
14 Sofern nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlags sowie eine freie Zeile.
15 Sofern kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel eine freie Zeile.
16 Sofern nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, gibt die Wählerin/der Wähler die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel a. die/den im Stimmzettel aufgeführte Bewerberin/aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise oder b. eine andere wählbare Person (zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen § 49 SächsGemO/§ 45 SächsLKrO) durch eindeutige Benennung mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift auf der freien Zeile als gewählt kennzeichnet.
17 Bei der Bürgermeisterwahl oder Landratswahl wird die Wahlbenachrichtigung wegen eines etwaigen zweiten Wahlgangs nicht abgegeben.
18 entfällt

angeschlagen am: 30.06.2026 an 5 örtlichen Anschlagtafeln
(Gemeinde, Lindengarten, Tourist-Information, Skiwanderweg, Am Sportplatz)

veröffentlicht am: 30.06.2026 im Jonsdorfer Mitteilungsblatt 06/2026

abgenommen am:

Gemeindeverwaltung
Kurort Jonsdorf
Auf der Heide 1
02796 Kurort Jonsdorf

Internet: www.jonsdorf.de
Mail: gv-jonsdorf@olbersdorf.de
Sprechzeiten der Bürgermeisterin:
nach Terminvereinbarung

Sprechzeiten Bürgerbüro / Verwaltung:
Dienstag: 9.00-12.00 // 13.30-17.00 Uhr
Mittwoch: 10.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 09.00-12.00 Uhr

Bankverbindung:
IBAN: DE56 8505 0100 3000 0183 00
SWIFT-BIC: WELADED1GRL
Kreditinstitut: Sparkasse Oberlausitz-Nieders.